

# Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO

mit Gerichtsverfassungsgesetz

von

Prof. em. Dr. Hans-Joachim Musielak, Wolfgang Ball, Udo Becker, Helmut Borth, Dr. Frank O. Fischer, Prof. Dr. Ulrich Foerste, Dr. Mathias Grandel, Prof. Dr. Christian Heinrich, Prof. Dr. Michael Huber, Rolf Lackmann, Prof. Dr. Astrid Stadler, Prof. Dr. Wolfgang Voit, Prof. Dr. Stephan Weth, Dr. Johannes Wittschieber

11. Auflage

[Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO – Musielak / Ball / Becker / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Zivilprozess: Gesamtdarstellungen](#)

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 4719 4

bereich des § 26 auch solche dinglicher Art im Zusammenhang mit beweglichen Sachen, wenn diese Klagen gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks als richtigen Beklagten zu richten sind.<sup>6</sup>

**2. Einzelfälle. a) Klagen gegen den Eigentümer.** Die Vorschrift meint insbesondere Klagen auf Zahlung der Überbaurente iSd. § 913 Abs. 1 BGB, Klagen auf gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen gemäß § 921 BGB, Klagen bezüglich der Art der Benutzung und auf Zahlung des Unterhalts bei solchen Grenzanlagen gemäß § 922 BGB, Klagen des Besitzers auf Ersatz der Verwendungen gegen den Eigentümer aus §§ 994, 999 Abs. 2, 1000 ff. BGB, die Klagen des Grundstücksmiteigentümers gegen den anderen Miteigentümer aus § 748 BGB auf Beteiligung an Sanierungskosten,<sup>7</sup> Klagen des Nießbrauchers gemäß § 1049 BGB, Klagen des Vormerkungsgläubigers gegen den Eigentümer auf Eigentumsverschaffung bzw. Bewilligung der Eintragung dinglicher Rechte am Grundstück (vgl. → Rn. 5) und die Klagen auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gemäß § 648 BGB.<sup>8</sup> § 26 greift jedoch nicht bei der Geltendmachung von Aufwendungsersatz gemäß § 3 Abs. 3 S. 4 VermG.<sup>9</sup>

**b) Klagen gegen den Besitzer.** Solche sind vor allem die Klage auf Gestattung der Wegschaffung gemäß §§ 867 S. 1, 1005 BGB, Klagen auf Gestattung der Besichtigung iSd. § 809 BGB und die Klage gegen den Besitzer auf Abwendung drohenden Einsturzes nach § 908 BGB.

**c) Grenzen.** Nicht von § 26 erfasst werden Klagen wegen § 836 BGB, soweit nicht die Beschädigung des Nachbargrundstücks in Rede steht,<sup>10</sup> und solche persönlichen Ansprüche gegen den Eigentümer aus einer Reallast § 1108 BGB, da diese Ansprüche nur im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung die Eigentümer- bzw. Besitzereigenschaft erfordern und dann unabhängig davon weiter verfolgt werden können.<sup>11</sup> Weiter gehören nicht Ansprüche aus Vermietung, Verpachtung und Anfechtungsklagen nach InsO oder AnfG hierher, weil diese ebenfalls nicht notwendig einen Zusammenhang zum Besitz bzw. Eigentum erfordern. Zweifelhafte ist, ob die Klage auf Auflassung (Verschaffung des Eigentums) von § 26 erfasst ist. So kann auch ein Nichtberechtigter Schuldner des Auflassungsanspruchs sein (Kettenverträge), so dass die Klage gerade nicht gegen den Eigentümer des Grundstücks gerichtet wäre.<sup>12</sup> Der Wortlaut der Norm und der Umstand, dass der Auflassungsverpflichtete ja gerade als dinglich Berechtigter in Anspruch genommen wird (denn nur dieser ist in der Lage die dingliche Rechtsänderung zu bewirken), lassen jedoch die Norm auch für diese Fälle anwendbar sein.<sup>13</sup>

**3. Klagen des Eigentümers oder Besitzers. a) Beschädigung des Grundstücks.** Der Gerichtsstand des § 26 greift wegen solcher Klagen des Eigentümers oder Besitzers der unbeweglichen Sache, die dieser wegen deren Beschädigung gegen einen anderen erhebt. Unerheblich ist dabei, auf welchem Rechtsgrund die Klage beruht, so dass sowohl erlaubte wie auch unerlaubte Handlungen in Betracht kommen.<sup>14</sup> Anspruchsgrundlagen können daher zB die §§ 1004, 823, 826 oder 904 S. 2 BGB sein; zur Gebäudehaftung des Besitzers kommen auch §§ 836, 837 BGB in Betracht, wenn die Beschädigung des Nachbargrundstücks in Rede steht (vgl. → Rn. 5). § 26 bezieht sich auch auf Klagen, welche auf Ersatz eines Wild- oder Jagdschadens nach §§ 29 ff. BJagdG gerichtet sind.

**b) Enteignungsentschädigung.** § 26 nimmt weiter Klagen hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung des Grundstücks in Bezug. Insoweit können Eigentümer und Besitzer die auf Grund Enteignung oder enteignungsgleicher Eingriffe<sup>15</sup> zu leistende Entschädigung vor dem Gerichtsstand des § 26 geltend machen. Die Eröffnung des Zivilrechtsweges folgt aus Art. 14 Abs. 3 GG. Zu beachten ist jedoch, dass regelmäßig über § 15 Nr. 2 EGZPO das Landesrecht eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts im Bezirk der belegen Sache bestimmt (zB Art. 45 Abs. 1 S. 2 BayEG).

### III. Konkurrenzen und internationale Zuständigkeit

§ 26 begründet im Allgemeinen **keinen ausschließlichen Gerichtsstand**, es sei denn, es wird landesgesetzlich für Entschädigungsprozesse etwas anderes bestimmt, vgl. § 15 Nr. 2 EGZPO. § 24 geht als ausschließlicher Gerichtsstand der Norm des § 26 vor. Bei mehreren in Betracht kommenden Gerichtsständen hat der Kläger gemäß § 35 die Wahl. Im Anwendungsbereich der EuGVVO ist deren Art. 22 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 zu beachten. Soweit keine der in erster Linie von § 26 erfassten persönlichen Klagen in Rede steht (vgl. → Rn. 2), kann sich für dingliche Rechte aus Art. 22 Nr. 1 S. 1 Alt. 1 EuGVVO die internationale Zuständigkeit ergeben.<sup>16</sup> Ansonsten ergibt sich die internationale Zuständigkeit bei Beklag-

<sup>6</sup> Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 3; Stein/Jonas/Roth Rn. 3; MüKoZPO/Patzina Rn. 2.

<sup>7</sup> OLG Stuttgart NJW-RR 1999, 744.

<sup>8</sup> Thomas/Putzo/Hüftige Rn. 1; Zö/Vollkommer Rn. 2; Stein/Jonas/Roth Rn. 6; OLG Braunschweig OLGZ 1974, 210, 211; aA BLAH/Hartmann Rn. 4; LG Leipzig ZAP-EN Nr. 671/2001 (LS).

<sup>9</sup> OLG Rostock OLGR 1998, 169, 170.

<sup>10</sup> Zö/Vollkommer Rn. 2; Stein/Jonas/Roth Rn. 7.

<sup>11</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 3; Stein/Jonas/Roth Rn. 7.

<sup>12</sup> Zö/Vollkommer Rn. 2; Ro/S/Go § 36 Rn. 44.

<sup>13</sup> Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 5; Stein/Jonas/Roth Rn. 6.

<sup>14</sup> BLAH/Hartmann Rn. 6; MüKoZPO/Patzina Rn. 4.

<sup>15</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 9; Zö/Vollkommer Rn. 4; MüKoZPO/Patzina Rn. 5; LG Göttingen NdsRpfl. 1957, 135.

<sup>16</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 12.

## § 27

Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft

tenwohnsitz im Inland aus Art. 2 Abs. 1 EuGVVO. Da diese Regelung jedoch nicht die örtliche Zuständigkeit erfasst,<sup>17</sup> folgt die örtliche Zuständigkeit, sofern das Grundstück im Inland belegen ist, weiter aus § 26.<sup>18</sup>

### § 27 Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft

(1) **Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.**

(2) **Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Absatz 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; wenn er einen solchen Wohnsitz nicht hatte, so gilt die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.**

#### I. Normzweck

- 1 Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 regelt einen besonderen Gerichtsstand<sup>1</sup> und gewährleistet, dass bestimmte die Erbschaft betreffende Rechtsstreitigkeiten vor einem idR leicht feststellbaren<sup>2</sup> Gericht ausgetragen werden können. Daneben bezweckt die Norm gemeinsam mit § 28 die Konzentration der im Zusammenhang mit einem Erbfall auftretenden Prozesse vor einem regelmäßig sach- und vollstreckungsnahen Gericht.<sup>3</sup> § 27 begründet den besonderen Gerichtsstand der Erbschaft aber auch dann, wenn sich der Nachlassgegenstand niemals im Gerichtsbezirk befunden hat<sup>4</sup> oder sich gar im Ausland befindet.<sup>5</sup> Mit § 27 Abs. 2 zielt die Norm auf die Anwendung des deutschen Rechts an einem inländischen Hilfsgerichtsstand für Deutsche, die zur Zeit ihres Todes keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hatten (vgl. → Rn. 2).<sup>6</sup>

#### II. Anknüpfung an den Gerichtsstand des Erblassers

- 2 Der Gerichtsstand des § 27 Abs. 1 knüpft an den allgemeinen Gerichtsstand an, den der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes nach den §§ 13 bis 16 innehatte. Handelt es sich dabei um mehrere Gerichtsstände, setzen sich diese über die Regelung des § 27 Abs. 1 fort.<sup>7</sup> In der Folge hat der Kläger gemäß § 35 unter den mehreren Gerichtsständen die Wahl.<sup>8</sup> § 27 Abs. 2 regelt den Gerichtsstand wegen der den Nachlass betreffenden Rechtsstreitigkeiten bei solchen deutschen Erblassern, die im Zeitpunkt ihres Todes keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hatten. Damit nimmt die Norm Bezug auf die Regelungen der §§ 13 bis 16. Nur soweit der Erblasser keinen allgemeinen Gerichtsstand nach diesen Vorschriften hatte, er also keinen Wohnsitz iSd. § 13 hatte, nicht unter die Regelung des § 15 fiel und sich im Todeszeitpunkt nicht iSd. § 16 im Inland aufgehalten hat, kommt § 27 Abs. 2 zum Tragen. Die Vorschrift trägt der materiellrechtlichen Anordnung des Art. 25 Abs. 1 EGBGB Rechnung, derzufolge Deutsche auch dann nach deutschem Recht beerbt werden, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland hatten. Dabei kommt zunächst das Gericht in Betracht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt hat, § 27 Abs. 2 Halbs. 1. Wenn ein solcher nicht bestand, gelangt nach § 27 Abs. 2 Halbs. 2 als Hilfsgerichtsstand § 15 Abs. 1 S. 2 entsprechend zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist in Berlin begründet.<sup>9</sup> Der sowohl nach § 27 Abs. 1 als auch Abs. 2 maßgebende Todeszeitpunkt ist in Übereinstimmung mit der medizinischen Wissenschaft der Eintritt des Gesamthirntodes, dh. der vollständige Ausfall aller Funktionen von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm.<sup>10</sup> Zur Bestimmung dieses Zeitpunktes kann auch auf eine amtliche Todeserklärung zurückgegriffen werden.<sup>11</sup>

<sup>17</sup> Kropholler vor Art. 2 EuGVO Rn. 3.

<sup>18</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 7; Stein/Jonas/Roth Rn. 11.

<sup>1</sup> RGZ 35, 418; Schack Rn. 321; Stein/Jonas/Roth Rn. 1.

<sup>2</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 1; MüKoZPO/Patzina Rn. 1.

<sup>3</sup> Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 1; Stein/Jonas/Roth Rn. 1; Zö/Vollkommer Rn. 1.

<sup>4</sup> BLAH/Hartmann Rn. 1; Zö/Vollkommer Rn. 1; BayObLG NJW 1950, 310.

<sup>5</sup> BGH WM 1968, 759; Otte IPRax 1993, 143, 144.

<sup>6</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 1.

<sup>7</sup> RGZ 35, 418.

<sup>8</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 2; BLAH/Hartmann Rn. 1; Stein/Jonas/Roth Rn. 3; OLG Hamburg SeuffA 51, 343.

<sup>9</sup> Vgl. Bek. v. 22.7.1999 (BGBl. I S. 1725).

<sup>10</sup> OLG Frankfurt NJW 1997, 3099 m. weit. Nachw.; Palandt/Weidlich § 1922 Rn. 2.

<sup>11</sup> BLAH/Hartmann Rn. 1; Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 2 Fn. 4.

### III. Voraussetzungen

**1. Gegenstand der Klage.** Voraussetzung der Zulässigkeit der Klage im Gerichtsstand des § 27 ist, dass sie einen der in der Vorschrift genannten Gründe zum Gegenstand hat (→ Rn. 4 ff.). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Gründe gegen den Erben, den mit einem Vermächtnis Beschwerten,<sup>12</sup> den Nachlassverwalter<sup>13</sup> oder den Testamentsvollstrecker<sup>14</sup> geltend gemacht werden oder ob der Erbe oder der Testamentsvollstrecker klägerische Partei ist.<sup>15</sup> Die Klage kann auch gegen einen Dritten gerichtet sein, etwa gegen den Erben eines durch ein Vermächtnis Beschwerten,<sup>16</sup> gegen den Nachlasspfleger oder Nachlassinsolvenzverwalter. Im Übrigen ergibt sich aus der Bezugnahme auf die in der Vorschrift genannten Klagegründe, dass erbrechtliche Streitigkeiten, die nicht den Eintritt des Erbfalls bedingen, nicht von § 27 erfasst werden.<sup>17</sup>

**2. Einzelne Klagegründe. a) Klage auf Feststellung des Erbrechts.** Nach Eintritt des Erbfalls kann vor dem Gerichtsstand des § 27 auf Feststellung des Erbrechts geklagt werden. Damit erfasst die Regelung diejenigen Streitigkeiten, in denen entweder die durch rechtsgeschäftliche Anordnung (Testament, Erbvertrag) oder die unmittelbar durch Gesetz bestimmte Erbfolge in Rede steht. Hierzu zählen insbesondere Feststellungsklagen (§ 256), die der Kläger auf ein (vermeintliches) Erbrecht auf Grund gesetzlicher Erbfolge gemäß §§ 1922, 2032 Abs. 1 BGB oder § 1936 BGB (Fiskus), auf Grund Testaments gemäß § 2087 Abs. 1 BGB, Erbvertrags gemäß § 2278 Abs. 1 BGB oder auf das Recht des Nacherben gemäß §§ 2100, 2108 Abs. 1, 2142 BGB gründet. Ferner werden die Testamentsanfechtung nach §§ 2078 ff. BGB, die Erbnunwürdigkeitsklage gemäß § 2342 BGB<sup>18</sup> oder die Anfechtung oder der Erbverzicht nach § 2346 BGB erfasst. Der schuldrechtliche Anspruch des Erbschaftskäufers aus § 2374 BGB begründet den Gerichtsstand des § 27 dagegen ebenso wenig wie die Klage wegen Rechten an einzelnen Nachlassgegenständen.<sup>19</sup> Weiter wird auch nicht das Recht auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehegatten iSd. § 1483 Abs. 1 BGB erfasst. Eine Klage wegen des Rechts auf Widerruf einer erbrechtlichen Einsetzung fällt nicht unter § 27.<sup>20</sup>

**b) Klage gegen den Erbschaftsbesitzer.** Erbschaftsbesitzer ist nach der Legaldefinition des § 2018 BGB jeder, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat. Nach den §§ 2018 bis 2021 BGB kann der Erbe daher im Gerichtsstand des § 27 gegen den Erbschaftsbesitzer, gegen dessen Erben<sup>21</sup> oder gegen den Erbschaftserwerber nach § 2030 BGB auf Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten<sup>22</sup> klagen, sofern die Klage das Gesamterbe und nicht nur Rechte an einzelnen Nachlassgegenständen betrifft.<sup>23</sup> Dazu gehört jedoch nicht die Klage gegen den Testamentsvollstrecker.<sup>24</sup> Wegen der engen Verknüpfung des Auskunftsanspruchs hinsichtlich der Erbschaftsgegenstände, auf die sich der Herausgabeanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer bezieht, können auch Klagen iSd. § 2027 Abs. 1 BGB (auch im Wege der Stufenklage, § 254)<sup>25</sup> im Gerichtsstand des § 27 erhoben werden.<sup>26</sup> Gleiches gilt für die darauf bezogene Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.<sup>27</sup> Davon müssen jedoch nach dem klaren Wortlaut von § 27 Abs. 1 Auskunftsansprüche gegen andere als den Erbschaftsbesitzer iSd. §§ 2027 Abs. 2,<sup>28</sup> 2028,<sup>29</sup> 2362 Abs. 2 BGB<sup>30</sup> ausgenommen sein. Diese Vorschriften sind vom in § 27 Abs. 1 in Bezug genommenen Herausgabeanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer nicht erfasst. Vielmehr handelt es sich insoweit um Einzelansprüche, welche mangels Ähnlichkeit der Sachverhalte keiner analogen Anwendung des § 27, der ohnehin kein allgemeiner Gerichtsstand der Erbschaft ist (→ Rn. 1), zugänglich sind.<sup>31</sup> Auch andere „Einzelklagen“ etwa gegen einen Beauftragten des Erblassers<sup>32</sup> begründen mangels

<sup>12</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 4; Zö/Vollkommer Rn. 3.

<sup>13</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 4; RGZ 26, 380, 381.

<sup>14</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 10.

<sup>15</sup> Thomas/Putzo/Hüßtege Rn. 1; Zö/Vollkommer Rn. 3.

<sup>16</sup> RGZ 3, 380 f.

<sup>17</sup> OLG Celle MDR 1962, 992 (Streit um einen Erbvertrag); Stein/Jonas/Roth Rn. 9.

<sup>18</sup> Thomas/Putzo/Hüßtege Rn. 1; Stein/Jonas/Roth Rn. 11; MüKoZPO/Patzina Rn. 5; BLAH/Hartmann Rn. 4 f.

<sup>19</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 5; Zö/Vollkommer Rn. 4.

<sup>20</sup> OLG Celle MDR 1962, 992; MüKoZPO/Patzina Rn. 5; aA BLAH/Hartmann Rn. 4.

<sup>21</sup> OLG Nürnberg OLGZ 1981, 115, 116.

<sup>22</sup> BayObLG OLGRspr. 15, 57.

<sup>23</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 8; Zö/Vollkommer Rn. 5; Thomas/Putzo/Hüßtege Rn. 2.

<sup>24</sup> RGZ 81, 151.

<sup>25</sup> Palandt/Weidlich § 2018 Rn. 11.

<sup>26</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 12; Wiczeorek/Schütze/Hausmann Rn. 9; Palandt/Weidlich § 2027 Rn. 5.

<sup>27</sup> OLG Nürnberg OLGZ 1981, 115, 116.

<sup>28</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 13; OLG Köln OLGZ 1986, 212; aA OLG Nürnberg OLGZ 1981, 115, 116 f.; Thomas/Putzo/Hüßtege Rn. 2; BLAH/Hartmann Rn. 7.

<sup>29</sup> Thomas/Putzo/Hüßtege Rn. 2; BLAH/Hartmann Rn. 7; Stein/Jonas/Roth Rn. 13; Palandt/Weidlich § 2028 Rn. 2; aA Zö/Vollkommer Rn. 5; MüKoZPO/Patzina Rn. 7.

<sup>30</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 13; Wiczeorek/Schütze/Hausmann Rn. 11.

<sup>31</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 13.

<sup>32</sup> OLG Köln OLGZ 1986, 210, 212.

## § 28

Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft

Bezug zum Gesamterbe und fehlender Stellung als Erbschaftsbesitzer den Gerichtsstand des § 27 nicht. Im Übrigen kann nicht auf Herausgabe des zu Unrecht ausgestellten Erbscheins oder eines solchen Testamentvollstreckerzeugnisses vor dem Gerichtsstand des § 27 geklagt werden, weil sich diese Klagen ebenfalls nicht gegen einen Erbschaftsbesitzer richten.<sup>33</sup>

- 6 **c) Klagen wegen Ansprüchen aus Vermächtnissen.** Hierbei handelt es sich um Klagen wegen Ansprüchen auf Grund Anordnungen des Erblassers in einem Testament oder Erbvertrag, die dem Vermächtnisnehmer einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne ihn als Erben einzusetzen, §§ 1939, 1941, 2150, 2279, 2299 BGB. Dazu zählen auch Ansprüche wegen gesetzlicher Vermächtnisse iSd. §§ 1932, 1969 BGB. Hinsichtlich der genannten Ansprüche ist der Vermächtnisnehmer Nachlassgläubiger gemäß §§ 2174, 1967 Abs. 2 BGB, soweit der Erbe beschwert ist. § 27 gilt auch für Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens oder wegen einer Anfechtung des Vermächtnisses.<sup>34</sup>
- 7 **d) Ansprüche aus sonstigen Verfügungen von Todes wegen.** Dies sind insbesondere solche aus Auflagen gemäß §§ 1940, 2192, 2278 BGB und deren Vollziehung iSd. §§ 2194, 2208 Abs. 2 BGB oder Schenkungen auf den Todesfall nach § 2301 BGB.
- 8 **e) Klagen wegen Pflichtteilsansprüchen.** Die Regelung des § 27 erfasst insoweit Ansprüche gemäß §§ 2303 ff. BGB auf Zahlung, wegen Pflichtteilergänzungsansprüchen nach § 2329 BGB sowie die gegen den unwürdigen Pflichtteilsberechtigten aus § 2345 Abs. 2 BGB.
- 9 **f) Klagen auf Erbschaftsteilung.** Hierzu zählt vor allem die auf dem Klagewege betriebene Auseinandersetzung unter Miterben gemäß §§ 2042 ff. BGB und der Ausgleichung nach §§ 2050 ff. oder § 2057a BGB.<sup>35</sup> § 27 kommt auch zur Anwendung in den Fällen des § 1482 BGB,<sup>36</sup> des § 1483 Abs. 2 BGB,<sup>37</sup> bei der Klage auf Zustimmung zu einem Auseinandersetzungsplan<sup>38</sup> und bei der Anfechtung einer erfolgten Teilung.<sup>39</sup> Nicht von § 27 werden jedoch die Klagen auf Aufhebung und die Vornahme der Auseinandersetzung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gemäß §§ 1495 ff. BGB erfasst.<sup>40</sup>

## IV. Konkurrenzen und internationale Zuständigkeit

- 10 Neben anderen Gerichtsständen des Beklagten steht dem Kläger gemäß § 35 die Wahl des Gerichtsstandes nach § 27 offen. Die Vorschrift des Art. 1 Abs. 2a **EuGVVO** hat das Erb- und Testamentsrecht vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausdrücklich ausgenommen. Daher begründet § 27 **auch** im Geltungsbereich der EuGVVO neben der örtlichen die deutsche internationale Zuständigkeit.<sup>41</sup> Jedoch können Bestimmungen einer ausschließlichen internationalen Zuständigkeit in bilateralen Verträgen wie in Art. 20 des deutsch-türkische Konsularvertrages v. 28.5.1929<sup>42</sup> beachtlich sein. Insoweit tritt § 27 hinter diesen Regelungen zurück.<sup>43</sup>

## § 28 Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft

**In dem Gerichtsstand der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlassverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlass noch ganz oder teilweise im Bezirk des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.**

### I. Normzweck

- 1 Die Vorschrift erweitert den Gerichtsstand der Erbschaft des § 27 für Klagen wegen weiterer Nachlassverbindlichkeiten. Damit bezweckt § 28 eine Erleichterung der Rechtsverfolgung<sup>1</sup> für einen begrenzten Zeitraum, nämlich solange sich Nachlassgegenstände im Gerichtsbezirk befinden oder bei mehreren Erben noch die gesamtschuldnerische Haftung besteht.<sup>2</sup>

<sup>33</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 14; Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 11; Zö/Vollkommer Rn. 5.

<sup>34</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 9; Stein/Jonas/Roth Rn. 15.

<sup>35</sup> BGH NJW 1992, 364.

<sup>36</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 12; Stein/Jonas/Roth Rn. 18.

<sup>37</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 12; Zö/Vollkommer Rn. 9; BLAH/Hartmann Rn. 12.

<sup>38</sup> Palandt/Weidlich § 2042 Rn. 20; MüKoZPO/Patzina Rn. 12; Zö/Vollkommer Rn. 9.

<sup>39</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 12 aE.

<sup>40</sup> Zö/Vollkommer Rn. 9; BLAH/Hartmann Rn. 12.

<sup>41</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 14; Stein/Jonas/Roth Rn. 4, 6.

<sup>42</sup> RGBl 1930 II S. 747, 758, 761.

<sup>43</sup> Schack Rn. 321; Stein/Jonas/Roth Rn. 5; Geimer Rn. 1342; Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 18.

<sup>1</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 1; Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 1.

<sup>2</sup> BayObLG NJW-RR 2006, 15; Stein/Jonas/Roth Rn. 3; Zö/Vollkommer Rn. 4.

## II. Voraussetzungen

**1. Nachlassverbindlichkeiten. a) Allgemein.** Bei Nachlassverbindlichkeiten iSd. § 1967 Abs. 2 BGB handelt es sich um solche Verbindlichkeiten, die vom Erblasser herrühren und nicht durch seinen Tod erloschen sind (Erblasserschulden, → Rn. 3), aus Anlass der Erbschaft entstanden sind (Erbfallsschulden, → Rn. 4) sowie solche, die der Erbe in ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist (Nachlasserbenschulden, → Rn. 5) und für die der Nachlass haftet.<sup>3</sup>

**b) Erlasserschulden.** Sofern mit der Klage Verbindlichkeiten (gesetzlicher, vertraglicher oder außervertraglicher Art)<sup>4</sup> geltend gemacht werden, die zwar nicht unter den Katalog der in § 27 aufgezählten Klagen fallen, aber nach § 1967 BGB vom Erblasser herrühren, nicht mit dessen Tod erloschen sind<sup>5</sup> und den Nachlass daher belasten, greift § 28 ein. Gleiches gilt für dingliche und diesen gleichgestellte Ansprüche gemäß § 1971 BGB.<sup>6</sup> In Betracht kommen daher zB Ansprüche, die sich auf eine unerlaubte Handlung des Erblassers gründen, auch wenn sich deren Folge erst nach dem Erbfall realisiert,<sup>7</sup> Rückzahlungsansprüche aus einem zu Lebzeiten durch den Erblasser geschlossenen Darlehensvertrag,<sup>8</sup> Forderungen aus einer Krankenbehandlung des Erblassers<sup>9</sup> oder Klagen auf Grund des aus § 1967 BGB abgeleiteten Zahlungsanspruchs des Lebensgefährten des Erblassers gegen die Erben.<sup>10</sup>

**c) Erbfallsschulden.** Dabei handelt es sich idR um bereits von § 27 erfasste Pflichtteilsansprüche nach den §§ 2303 ff. BGB, Vermächtnisse iSd. § 2174 BGB und Auflagen, §§ 1940, 2192 ff., 2278, 2299 BGB. Ergänzend kommt die Vorschrift des § 28 daher vor allem zur Anwendung bei Streitigkeiten um die Beerdigungskosten nach § 1968 BGB<sup>11</sup> oder den Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben gemäß § 1963 S. 1 BGB. Darüber hinaus gehören auch die Erbschaftssteuerschulden<sup>12</sup> und die Verbindlichkeiten (einschließlich Gebühren und Vergütung) dazu, die auf Grund wirksamer Rechts-handlungen des Nachlasspflegers (§§ 1960, 1961 BGB) oder -verwalters (§§ 1975, 1981, 1987 BGB), im Rahmen eines Nachlassinsolvenzverfahrens (§ 315 InsO, § 1978 BGB) oder durch Tätigkeiten des Testamentsvollstreckers<sup>13</sup> (§§ 2205 ff. BGB) entstanden sind.<sup>14</sup>

**d) Nachlasserbenschulden.** Weiterhin greift der Gerichtsstand des § 28 ein im Falle von Klagen wegen Nachlasserbenschulden. Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die eine Eigenhaftung des (Mit-) Erben (weil er die Verbindlichkeit eingegangen ist)<sup>15</sup>, aber auch eine Haftung des Nachlasses begründen, wenn sie zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Erbschaft gehören.<sup>16</sup> Dazu gehören etwa Zahlungsverpflichtungen aus Versorgungsverträgen (Energie, Wasser) für zur Erbschaft gehörenden Unternehmen, der Werklohnanspruch bei zum Nachlass gehörigen reparaturbedürftigem Haus<sup>17</sup> oder auch Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen (§ 280 BGB) des Erben hinsichtlich der im Rahmen der Nachlassabwicklung geschlossenen Verträge.<sup>18</sup>

**e) Grenze.** Nicht aus der Verwaltung des Nachlasses resultieren die Ansprüche des Nachlasskäufers aus §§ 2371 ff. BGB, weil sie ihren Grund im Kaufvertrag haben.<sup>19</sup> Ebenso erfasst § 28 nicht die Verpflichtung zur Abführung der Einkommenssteuer für Einkünfte, die der Erbe nach dem Tode des Erblassers aus dem Nachlass erzielt<sup>20</sup> oder Ansprüche auf Rückzahlung des nach Eintritt des Erbfalls weitergezahlten Altersgeldes.<sup>21</sup>

**2. Befindlichkeit eines Nachlassgegenstandes im Gerichtsbezirk. a) Allgemeines.** Als zeitliches Moment legt § 28 fest, dass die Klage im Gerichtsstand der Erbschaft erhoben werden kann, solange sich der Nachlass oder Teile davon im Gerichtsbezirk befinden. Ist nur ein Erbe vorhanden, muss sich bei Beginn der Rechtshängigkeit daher wenigstens ein Nachlassgegenstand im Bezirk des nach § 28 angerufenen Gerichts befinden, damit dessen örtliche Zuständigkeit begründet wird. Dabei kommt es auf den Wert des Nachlassgegenstandes nicht an.<sup>22</sup> Handelt es sich bei dem Nachlassgegenstand um eine Forderung,

<sup>3</sup> Leipold Erbrecht, 16. Aufl. 2006, Rn. 700 ff.; Palandt/Weidlich § 1967 Rn. 1 ff.

<sup>4</sup> Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 4; Palandt/Weidlich § 1967 Rn. 2 f.

<sup>5</sup> Palandt/Weidlich § 1967 Rn. 2.

<sup>6</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 2; MüKoZPO/Patzina Rn. 2.

<sup>7</sup> BGH NJW 1987, 1013; Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 4.

<sup>8</sup> OLG Rostock OLG R 2009, 216; vgl. BayObLG FamRZ 1999, 1175.

<sup>9</sup> BayObLG NJW-RR 2006, 15.

<sup>10</sup> OLG Saarbrücken FamRZ 1979, 796; vgl. BFH NJW 1989, 1696.

<sup>11</sup> OLG Karlsruhe OLG R 2003, 347.

<sup>12</sup> BFH NJW 1993, 350; aA OLG Hamm MDR 1990, 1014.

<sup>13</sup> RGZ 60, 30.

<sup>14</sup> Palandt/Weidlich § 1967 Rn. 7; Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 6.

<sup>15</sup> Leipold Erbrecht, 16. Aufl. 2006, Rn. 703.

<sup>16</sup> BGH NJW-RR 2008, 1516; RGZ 90, 91; BGHZ 32, 60, 64 ff.; 38, 193; OLG Schleswig MDR 2007, 1200, 1201.

<sup>17</sup> HK-BGB/Hoeren § 1967 Rn. 7.

<sup>18</sup> Staudinger/Marotzke § 1967 Rn. 53.

<sup>19</sup> MüKoZPO/Patzina Rn. 2 aE; Zö/Vollkommer Rn. 2.

<sup>20</sup> BGH NJW 1993, 350.

<sup>21</sup> KG FamRZ 1977, 349.

<sup>22</sup> Zö/Vollkommer Rn. 3; Thomas/Putzo/Hüßtege Rn. 2.

## § 29

Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

kommt § 23 S. 2 zu entsprechender Anwendung,<sup>23</sup> so dass es auf den Wohnsitz des Schuldners, gegen den die Forderung gerichtet ist, ankommt (→ § 23 Rn. 11).

- 8 **b) Entfernung der Nachlassgegenstände.** Wird vor Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 1) der Nachlassgegenstand aus dem Bezirk entfernt, ist der Gerichtsstand des § 28 grundsätzlich nicht begründet. Dabei kann sich etwas anderes ergeben, wenn durch arglistiges Hinschaffen oder Wegbringen von Nachlassgegenständen die Begründung des Gerichtsstandes treuwidrig beeinflusst wird (vgl. § 23 Rn. 15).<sup>24</sup>
- 9 **c) Mehrheit von Erben.** Sind mehrere Erben vorhanden, besteht der Gerichtsstand des § 28 solange, wie die Erbengemeinschaft **für die eingeklagten Nachlassverbindlichkeiten**<sup>25</sup> der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß §§ 2058 ff., 421 BGB unterworfen ist.<sup>26</sup> Auch hier ist die Rechtshängigkeit der Klage, § 261 Abs. 1, 3 Nr. 2 maßgeblich. In diesem Zeitpunkt darf die Gesamthaftung der Erben bezüglich der streitigen Nachlassverbindlichkeit noch nicht iSd. §§ 2060, 2061 BGB beendet sein;<sup>27</sup> für den Wegfall der Voraussetzungen der gesamtschuldnerischen Haftung obliegt der Nachweis den Erben (→ Rn. 10).<sup>28</sup> Es kommt nicht darauf an, ob sich noch ein Nachlassgegenstand im Gerichtsbezirk befindet.<sup>29</sup> § 28 bezieht sich auch auf Streitigkeiten unter den Miterben einer Erbengemeinschaft iSd. § 2032 BGB.<sup>30</sup> Dies folgt aus dem Übergang der Forderung nach § 426 Abs. 2 S. 1 BGB, wenn eine vom Erblasser herrührende Verbindlichkeit iSd. § 1967 Abs. 2 BGB durch einen Miterben zum Erlöschen gebracht wird. Insofern steht weiter eine Nachlassverbindlichkeit in Rede, für welche die Erben der gesamtschuldnerischen Haftung unterliegen.<sup>31</sup>

### III. Prozessuales

- 10 Die **Darlegungs- und Beweislast** hinsichtlich der den Gerichtsstand nach § 28 begründenden Umstände trifft den Kläger. Dagegen muss der Wegfall der Gesamthaftung durch die beklagten Erben bewiesen werden, weil es sich insoweit um eine Tatsache handelt, welche die gesetzlich angeordnete Gesamthaftung nach § 2058 BGB aufhebt.<sup>32</sup>

### IV. Konkurrenzen und internationale Zuständigkeit

- 11 Neben anderen gegen den Beklagten begründeten Gerichtsständen hat der Kläger gemäß § 35 die **Wahl**, vor dem Gerichtsstand des § 28 zu klagen. § 28 begründet regelmäßig unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Parteien neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit (Grundsatz der Doppelfunktionalität der örtlichen Zuständigkeitsnormen, vgl. → § 12 Rn. 17), da das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts gemäß Art. 1 Abs. 2a EuGVVO vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausgenommen ist. Erbrechtliche Streitigkeiten iSd. Vorschrift meint dabei die Geltendmachung von Ansprüchen, die aus dem Nachlass resultieren oder gegen ihn gerichtet sind und sich unmittelbar auf Erbrecht stützen (→ Art. 1 EuGVVO Rn. 5).<sup>33</sup> Insofern jedoch der Beklagte seinen Wohnsitz im Geltungsbereich der EuGVVO hat, wird § 28 verdrängt, soweit Streitigkeiten in Rede stehen, die ihre Grundlage nicht im Erbrecht haben und bei denen die Erbberechtigung nur Vorfrage ist.<sup>34</sup> So finden zB durch einen Erblasser eingegangene Verpflichtungen ihre rechtliche Grundlage nicht im Erbrecht, selbst wenn die entsprechende Forderung erst nach Eintritt des Erbfalls erhoben wird.<sup>35</sup>

## § 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

(1) **Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.**

(2) **Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.**

<sup>23</sup> *Stein/Jonas/Roth* Rn. 4; *MüKoZPO/Patzina* Rn. 3; abweichend *Thomas/Putzo/Hüßtege* Rn. 2 (direkte Anwendung).

<sup>24</sup> *BLAH/Hartmann* Rn. 4; *MüKoZPO/Patzina* Rn. 3 aE.

<sup>25</sup> *MüKoZPO/Patzina* Rn. 4; *Stein/Jonas/Roth* Rn. 6; *BLAH/Hartmann* Rn. 6; *Thomas/Putzo/Hüßtege* Rn. 3.

<sup>26</sup> BGH NJW-RR 2008, 1516, 1517; BayObLG FamRZ 1999, 1175, 1176; NJW-RR 2004, 944; MDR 2005, 1397; vgl. OLG Rostock OLGR 2009, 216.

<sup>27</sup> BayObLG NJW-RR 2004, 944.

<sup>28</sup> BayObLG MDR 2005, 1397; *Zö/Vollkommer* Rn. 4.

<sup>29</sup> BGH NJW-RR 2008, 1516, 1517; BayObLG NJW 1950, 310.

<sup>30</sup> OLG Karlsruhe OLGR 2003, 347.

<sup>31</sup> OLG Karlsruhe OLGR 2003, 347.

<sup>32</sup> BayObLG MDR 2005, 1397; *Stein/Jonas/Roth* Rn. 8; *MüKoZPO/Patzina* Rn. 5; *BLAH/Hartmann* Rn. 7.

<sup>33</sup> *Schlösser* EuGVVO Art. 1 Rn. 18; *Thomas/Putzo/Hüßtege* Art. 1 EuGVVO Rn. 6.

<sup>34</sup> *Kropholler* Art. 1 EuGVO Rn. 28; *Stein/Jonas/Roth* Rn. 9.

<sup>35</sup> *Kropholler* Art. 1 EuGVO Rn. 28; *Schlösser* EuGVVO Art. 1 Rn. 18.

## Übersicht

	Rn.
I. Normzweck .....	1
1. § 29 Abs. 1 .....	1
2. § 29 Abs. 2 .....	2
II. Anwendungsbereich .....	3
1. Begriff des Vertragsverhältnisses .....	3
a) Allgemeines .....	3
b) Vertragsähnliche Sonderbeziehungen .....	4
c) Grenzen .....	6
2. Begriff der Streitigkeiten .....	9
a) Allgemeines .....	9
b) Leistungsklagen .....	10
c) Gestaltungsklagen .....	11
d) Feststellungsklagen .....	12
e) Grenzen .....	13
III. Erfüllungsort .....	14
1. Gesetzlicher Erfüllungsort, § 29 Abs. 1 .....	14
a) Allgemeines .....	14
b) Bestimmung des Erfüllungsorts .....	15
c) Haupt- und Nebenleistungspflichten .....	16
d) Gemeinsamer Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung .....	17
2. Natur des Schuldverhältnisses .....	18
3. Auslegungsregel des § 269 Abs. 1, 2 BGB .....	19
4. Einzelfälle .....	20
5. Vereinbarung des Erfüllungsortes, § 29 Abs. 2 .....	38
a) Allgemeines .....	38
b) Personeller Geltungsbereich .....	39
c) Abschluss der Vereinbarung .....	40
d) Zeitpunkt .....	41
e) Wirkung der Vereinbarung .....	42
f) Auslegung der Vereinbarung .....	43
IV. Prozessuales .....	44
V. Internationale Zuständigkeit .....	45
1. Allgemeines .....	45
2. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten .....	46

## I. Normzweck

**1. § 29 Abs. 1.** Die Vorschrift stellt einen besonderen Gerichtsstand zur Verfügung, welcher der Gewährleistung der Waffengleichheit der Parteien dient (→ § 12 Rn. 1). Wäre der Kläger auch bei Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis stets darauf verwiesen, vor den Gerichten am (Wohn-)Sitz des Beklagten zu klagen, würde dieser unverdiente Vorteile in solchen Fällen erfahren, in denen der Vertrag nur geringe räumliche Beziehungen zu dessen allgemeinen Gerichtsstand aufweist. Dem Kläger wird daher die Befugnis eingeräumt, am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen. Auf Grund der Regelung des § 269 Abs. 1 BGB wird häufig der besondere Gerichtsstand des § 29 mit dem allgemeinen nach § 13 übereinstimmen, wenn sich die Klage gegen den Schuldner richtet.<sup>1</sup> Gegenüber dem beklagten Schuldner ist diese Regelung auch deshalb zweckmäßig, weil er sich dort gegen Klagen aus dem Vertrag zu verteidigen hat, wo er zur Erbringung der Leistung verpflichtet ist.<sup>2</sup> Dadurch wird über die Gewährleistung prozessualer Chancengleichheit zwischen Kläger und Beklagten hinaus sichergestellt, dass eine Entscheidung vom örtlich und sachlich näheren Gericht<sup>3</sup> gefällt und Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren örtlich konzentriert werden.

**2. § 29 Abs. 2.** Diese 1974 durch die Gerichtsstandsnovelle<sup>4</sup> neu gefasste Vorschrift schließt für Rechtsstreitigkeiten, an denen Nichtkaufleute beteiligt sind, die Begründung eines Gerichtsstandes durch Vereinbarungen des Erfüllungsortes aus. Damit wird der Schutz rechtlich unkundiger bzw. geschäftlich ungewandter Schuldner bezweckt, denen ein für sie ungünstiger Gerichtsstand aufgedrängt werden könnte.<sup>5</sup> Die Vorschrift dient insofern der Ergänzung und Vermeidung der Umgehung des Prorogationsverbots nach § 38 für den nichtkaufmännischen Rechtsverkehr.<sup>6</sup> Dementsprechend setzt die wirksame Begründung des Gerichtsstandes durch eine Vereinbarung des Erfüllungsortes voraus, dass es sich bei den

<sup>1</sup> Zö/Vollkommer Rn. 1; Stein/Jonas/Roth Rn. 1.

<sup>2</sup> Geimer EuZW 1992, 518.

<sup>3</sup> LG Kiel NJW 1989, 841; Müller BB 2002, 1096; Brehm/John/Preusche NJW 1975, 26, 27; Ruzik NJW 2011, 2019, 2020 f.

<sup>4</sup> Gesetz zur Änderung der ZPO v. 21.3.1974 (BGBl. I S. 753).

<sup>5</sup> BT-Drs. 7/268 S. 1, 5; Schilken, Festschr. f. Musielak, 2004, S. 435, 449; Wiczorek/Schütze/Hausmann Rn. 85; ähnlich BLAH/Hartmann Rn. 2, 6 (Schutz vor Missbrauch).

<sup>6</sup> Stein/Jonas/Roth Rn. 34; Zö/Vollkommer Rn. 26; OLG Nürnberg NJW 1985, 1296, 1298.



Parteien um Kaufleute (§§ 1–3 HGB) handelt,<sup>7</sup> Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Nichtkaufleuten in Rede steht, ist dagegen umstritten, ob diese auch prozessuale Wirkungen zeitigt, wenn sie materiellrechtlich gewollt und nicht zur Umgehung des § 38 erfolgt ist (→ Rn. 42).

## II. Anwendungsbereich

- 3 **1. Begriff des Vertragsverhältnisses. a) Allgemeines.** Der weite Gesetzeswortlaut erfasst alle Streitigkeiten, die sich aus **Verpflichtungsverträgen** (vgl. → Rn. 6) ergeben.<sup>8</sup> Hierzu zählen auch öffentlich-rechtliche Verträge nach den §§ 54 ff. VwVfG, wenn und soweit der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist.<sup>9</sup> Der Gerichtsstand des § 29 ist unabhängig davon begründet, ob die vertraglichen Ansprüche gegen den Rechtsnachfolger des Vertragspartners des Klägers gerichtet sind oder ob die Forderung ihrerseits auf eine andere Person übergegangen ist.<sup>10</sup> Ebenso kann auch der Begünstigte eines Vertrages zu Gunsten Dritter iSd. § 328 BGB beim nach § 29 zuständigen Gericht seine Ansprüche geltend machen.<sup>11</sup>
- 4 **b) Vertragsähnliche Sonderbeziehungen.** Weiter kann aus vertragsähnlichen Sonderbeziehungen an dem Gerichtsstand des § 29 geklagt werden. Dazu gehören Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der culpa in contrahendo iSd. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB,<sup>12</sup> wenn es zum Vertragsschluss gekommen ist,<sup>13</sup> nach richtiger Ansicht aber auch dann, wenn ein Vertrag nicht geschlossen wurde,<sup>14</sup> da materiellrechtlich der Grund der Haftung vertraglicher Natur ist. Weiter zählt zu den von § 29 erfassten vertragsähnlichen Sonderbeziehungen jene zwischen einem Vertragspartner und dem Vertreter oder Verhandlungsgehilfen der anderen Partei nach §§ 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB<sup>15</sup> und die Haftung des falsus procurator aus § 179 Abs. 1 BGB.<sup>16</sup>
- 5 Aber auch das Rechtsverhältnis, welches aus der **Haftung gesellschaftsrechtlicher Organe** gegenüber ihren Verbänden aus §§ 93 Abs. 2, 116 AktG,<sup>17</sup> § 43 Abs. 2 GmbHG, §§ 34, 41 GenG resultiert, fällt unter § 29. Ansprüche daraus haben keinen deliktsrechtlichen Charakter, sondern sind in den quasivertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten angelegt. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist weiter dann gegeben, wenn die vertragliche Verbindlichkeit auf Grund gesellschaftsrechtlich begründeter Haftung gegen einen außerhalb des Vertragsverhältnisses Stehenden geltend gemacht werden kann. Zu solch einer abgeleiteten Haftung der Gesellschafter führen vor allem § 128 HGB<sup>18</sup> und die §§ 161, 171 HGB.<sup>19</sup> Auch die persönliche Haftung des Handelnden gemäß § 54 S. 2 BGB,<sup>20</sup> § 11 Abs. 2 GmbHG, § 41 Abs. 1 S. 2 AktG<sup>21</sup> sowie Ansprüche aus dem Verhältnis der Wohnungseigentümer nach § 10 Abs. 1 WEG<sup>22</sup> und aus dem Gemeinschaftsverhältnis iSd. §§ 741 ff. BGB<sup>23</sup> sind erfasst.
- 6 **c) Grenzen.** Auf Grund des Wortlauts des § 29 Abs. 1, der auf die streitige „Verpflichtung“ Bezug nimmt, sind **Verfügungen** vom Anwendungsbereich ausgenommen.<sup>24</sup> Demnach gilt die Vorschrift nicht für Rechtsgeschäfte, die auf die Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung eines Rechts gerichtet sind. Ausgeschlossen sind daher vor allem Zessionen nach § 398 BGB und Übereignungen gemäß §§ 873, 925 und §§ 929 ff. BGB. Auch erbrechtliche Verträge iSd. §§ 2274 ff., § 2346 BGB,<sup>25</sup> **Schuldverhältnisse auf Grund einseitiger Willenserklärung** wie die Auslobung nach § 657 BGB,<sup>26</sup> prozessrechtliche Vereinbarungen wie etwa Schiedsverträge iSd. §§ 1025 ff.<sup>27</sup> und die Geschäftsführung ohne Auftrag<sup>28</sup> sowie Insolvenzanfechtungstatbestände<sup>29</sup> sind nicht erfasst. Ebenso scheiden Ansprüche wegen **Gewinnzusagen** gemäß § 661a BGB aus,<sup>30</sup> weil es sich insoweit um die Haftung aus einem gesetzlichen

<sup>7</sup> LG Hamburg NJW 1976, 199.

<sup>8</sup> *Thomas/Putzo/Hüftege* Rn. 3; *Stein/Jonas/Roth* Rn. 4 ff.; BGH NJW 1996, 1411; 2011, 2056, 2057 f.

<sup>9</sup> BGHZ 87, 9, 15 f. = NJW 1983, 2312.

<sup>10</sup> BayObLG NJW-RR 2006, 15; *Wieczorek/Schütze/Hausmann* Rn. 12; *Stein/Jonas/Roth* Rn. 12.

<sup>11</sup> *BLAH/Hartmann* Rn. 3; *MüKoZPO/Patzina* Rn. 11; AG Bremen NJW-RR 2011, 853.

<sup>12</sup> BayObLG NJW-RR 2002, 1502, 1503.

<sup>13</sup> BGH LM Nr. 1; RGZ 52, 54, 56; BayObLG VersR 1985, 741, 743.

<sup>14</sup> OLG München NJW 1980, 1531; BayObLG NJW-RR 2002, 1502, 1503; *MüKoZPO/Patzina* Rn. 11; *Stein/Jonas/Roth* Rn. 18; *Wieczorek/Schütze/Hausmann* Rn. 5; aA LG Essen NJW 1973, 1703 f.; LG Arnberg NJW 1985, 1172; LG Kiel NJW 1989, 841.

<sup>15</sup> *Stein/Jonas/Roth* Rn. 18; *Zö/Vollkommer* Rn. 7.

<sup>16</sup> *Thomas/Putzo/Hüftege* Rn. 3; OLG Hamburg MDR 1975, 227.

<sup>17</sup> BGH NJW-RR 1992, 801; OLG München ZIP 1999, 1558.

<sup>18</sup> RGZ 32, 44 f.

<sup>19</sup> RGZ 46, 352 f.; BayObLG MDR 2002, 1360; OLG Schleswig BB 2002, 462.

<sup>20</sup> *Stein/Jonas/Roth* Rn. 15.

<sup>21</sup> OLG München OLGZ 1966, 424, 425 f.

<sup>22</sup> OLG Stuttgart Justiz 2000, 85.

<sup>23</sup> OLG Karlsruhe OLGR 2000, 191.

<sup>24</sup> OLG Celle MDR 1962, 992.

<sup>25</sup> *Thomas/Putzo/Hüftege* Rn. 3; *Zö/Vollkommer* Rn. 11; *BLAH/Hartmann* Rn. 4 „Erbvertrag“; *MüKoZPO/Patzina* Rn. 12; OLG Celle MDR 1962, 992; *Stein/Jonas/Roth* Rn. 7, 8 (einschränkend bzgl. Miterbenausesetzung).

<sup>26</sup> *MüKoZPO/Patzina* Rn. 12; *Thomas/Putzo/Hüftege* Rn. 3.

<sup>27</sup> BGH NJW 1952, 1336; *Zö/Vollkommer* Rn. 12; *MüKoZPO/Patzina* Rn. 12; aA *Stein/Jonas/Roth* Rn. 8.

<sup>28</sup> BayObLG MDR 1981, 233, 234; OLG Hamm IBR 2012, 303.

<sup>29</sup> *Mock ZInsO* 2009, 470, 473.

<sup>30</sup> AA *Zö/Vollkommer* Rn. 6, 25 „Gewinnzusage“.